

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Siebentes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — Drucksachen 8/2075, 8/2240 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 468. Sitzung am 21. Dezember 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. November 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

1. **Zu Artikel VI** (Änderung dienstrechtlicher Vorschriften)

a) Zu § 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes

- a) vom 1. Januar 1979 an frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
- b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.“

Nummer 2 ist zu streichen.

Nummer 3 wird Nummer 2.

b) **Zu § 2** (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

§ 2 ist nach dem Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„§ 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 mindestens das einundsechzigste Lebensjahr,
 - b) ab 1. Januar 1980 mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.“
- c) Zu § 3 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)
- § 3 ist nach dem Eingangssatz wie folgt zu fassen:
- „§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen
- 1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze oder
 - 2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes
 - a) vom 1. Januar 1979 an frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,
 - b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.“

Begründung zu a) bis c)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die vom Innenausschuß des Bundestages vorgeschlagene Fassung (BT-Drucksache 8/2240) wiederhergestellt werden. Die vom Plenum des Bundestags dagegen beschlossene Einführung einer Hinzuverdienstgrenze kann aus folgenden Gründen keinen Bestand haben:

- 1. Die vorgesehene Regelung läßt sich nicht vollziehen. Sie zwingt den Dienstherrn zur Reaktivierung eines Beamten, über dessen Stelle nach dem Ausscheiden regelmäßig bereits anderweitig, z. B. durch die Anstellung eines Nachwuchsbeamten, verfügt worden ist. Wird der Ruhestandsbeamte auf Grund seiner Beschäftigung trotzdem reaktiviert, so handelt es sich bei dieser Beschäftigung nunmehr um eine Nebentätigkeit, die im Regelfall nicht genehmigt werden kann bzw. zu untersagen ist. Damit entfällt aber die Grundlage der Reaktivierung, der Beamte kann also sofort seine erneute Zuruhesetzung beantragen. Er kann die Reaktivierung aber auch dadurch verhindern, daß er kurze Zeit vorher die Beschäftigung wieder beendet.
- 2. Die vorgesehene Regelung führt zu arbeitsmarktpolitisch widersinnigen Ergebnissen. Der Ruhestandsbeamte wechselt durch die erzwungene Reaktivierung wegen einer oft nur sehr eingeschränkten Beschäftigung in eine Stelle mit Vollbeschäftigung, die sonst einem ar-

beitslosen Nachwuchsbeamten zugute kommen könnte.

- 3. Die Hinzuverdienstgrenze mag im Rentenrecht ihre Berechtigung haben. Mit der Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Erreichung der flexiblen Altersgrenze scheidet der schwerbehinderte Arbeitnehmer nicht automatisch aus dem Arbeitsverhältnis aus. Um zu vermeiden, daß er auf seinem bisherigen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt wird, und neben seinem Arbeitseinkommen die vorgezogene Altersrente bezieht, ist als Regulativ die Hinzuverdienstgrenze bestimmt worden.

Das Beamtenrecht und das Beamtenversorgungsrecht beruhen auf anderen Grundsätzen. Der Schwerbehinderte scheidet mit der Zuruhesetzung zwangsläufig aus dem Beamtenverhältnis aus. Es handelt sich also um nicht vergleichbare Bedingungen. Die Einführung einer Hinzuverdienstgrenze ist daher nicht notwendig.

- 4. Die vorgesehene Hinzuverdienstgrenze ist dem System des Beamtenversorgungsrechts fremd. Der in der Neuordnung angesprochene Fall des Bezugs eines Arbeitseinkommens ist im § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes bereits geregelt. Die Versorgungsbezüge werden bei Überschreitung einer bestimmten Höchstgrenze gekürzt, sofern der Ruhestandsbeamte im öffentlichen Dienst verwendet ist. Die Anrechnung privater Arbeitseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes ist entsprechend den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nicht vorgesehen. Ihre Anrechnung wäre nach der obergerichtlichen Rechtsprechung allenfalls in Notzeiten möglich, aber nur im Rahmen einer Ruhsregelung.
- 5. Nach der erklärten Zweckbestimmung soll mit der Neuordnung in einem Teilbereich des Beamtenrechts und des Beamtenversorgungsrechts eine Angleichung an das Rentenrecht vorgenommen werden. Aber auch diese Gleichbehandlung ist nur scheinbar. Für den Ruhestandsbeamten ist die Neuordnung ungünstiger als für den Rentner. Die Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten unterliegen — abgesehen von dem Versorgungsfreibetrag — anders als die Renten voll der Einkommensteuerpflicht. Daraus ergibt sich für den Hinzuverdienst entsprechend der Steuerprogression eine höhere steuerliche Belastung als für den Hinzuverdienst des Rentners.
- 6. Ihrem Sinn und Zweck nach soll die Neuordnung festlegen, in welchem Umfang ein „Hinzuverdienst“ möglich ist. Eine solche Grenze — die sich im übrigen in verfassungskonfor-

mer Ausgestaltung in § 53 BeamtVG bereits findet — muß aber den Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung berücksichtigen. Ein einheitlicher Bruttobetrag, der im Hinblick auf die mit dem steigenden Ruhegehalt wachsende Steuerlast sogar zu einem Absinken des verbleibenden Nettobetrags bei steigender Besoldungsgruppe führt, widerspricht dem Alimentationsprinzip. Dieses als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich abgesicherte Prinzip verlangt eine amtsangemessen gestaffelte Besoldung und Versorgung; dementsprechend ebenfalls nur amtsangemessen gestaffelte Freigrenzen für einen Hinzuverdienst.

2. **Zu Artikel VIII** (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 4 (Inkrafttreten)

In § 4 Abs. 2 sind die Nummern 4 und 5 wie folgt zu fassen:

„4. Artikel VI § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 1957;

5. Artikel IV und Artikel VI § 1 Nr. 1, §§ 2 und 3 am 1. Januar 1979.“

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung von Artikel VI § 1.

